

BTB - Rechtsschutz □ Bidonisstr. 10 □ 30559 Hannover

**An die
Kolleginnen und Kollegen
der Landesfachgruppen im
BTB Niedersachsen**

Rechtsschutzbeauftragter
Dipl.-Ing. Klaus N. Leiner
Bidonisstraße 10
30559 Hannover-Anderten
Telefon: (0511) 58 77 70
Telefax: (0511) 58 77 70
E-Mail: rechtsschutz@btb-ni.org

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Hannover
15.01.2013

Rechtsschutz durch den BTB Niedersachsen

Unterstrichene, kursive Textstellen sind mit den entspr. Webseiten verknüpft!

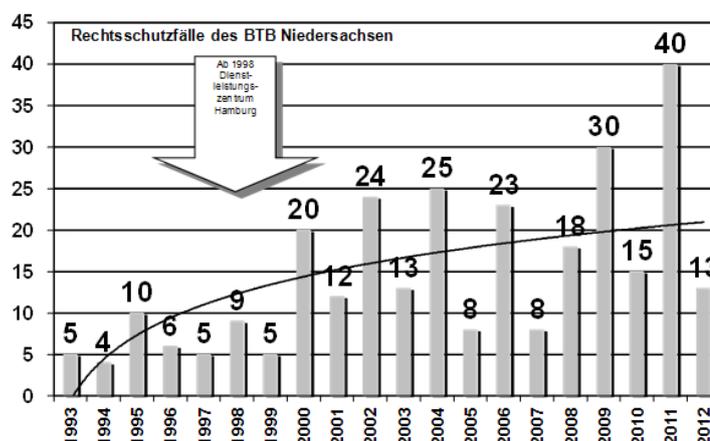
Liebe Kolleginnen und Kollegen,

beim Gewerkschaftstag 2011 am 13./14.10.2011 hat Kollege Hartmut Gärtner das Amt des Rechtsschutzbeauftragten abgegeben und mit Vorstandsbeschluss vom 06.12.2011 wurde ich zum Rechtsschutzbeauftragten bestellt.

In meinem ersten Rechtsschutzbericht vom 17.01.2012 stellte ich meine Arbeit vor und inzwischen sind diverse Rechtsschutzfälle über meinen Tisch gelaufen.

Zu den Vorstandssitzungen des BTB Niedersachsen werden von mir - soweit erforderlich - Rechtsschutzberichte abgegeben. Diese bilden die Grundlage für diesen zweiten Rechtsschutzbericht an die Mitglieder:

- 1 Allgemeine Hinweise zu den Rechtsschutzfällen
Leider muss ich darauf hinweisen, dass Rechtsschutz unseren Mitgliedern nur im Rahmen der dbb Rahmenrechtsschutzordnung gewährt werden kann. Der normale Ablauf des Rechtsschutzverfahrens ist in den Hinweisen zum Rechtsschutzantrag skizziert.
Ich bitte alle Rechtsschutzsuchende sich an die festgelegten Regeln zu halten, damit Ihnen als Gewerkschaftsmitglied und Ihrer Fachgewerkschaft nicht unnötige Kosten entstehen.
- 2 Fehlende Bescheinigung der Mitgliedschaft
Aus verschiedenen Gründen fehlte auf ein paar Rechtsschutzanträgen die Bescheinigung der Mitgliedschaft durch die zuständige Fachgruppe. Seitens der Geschäftsführung des BTB Niedersachsen wird ab 2013 dem Rechtsschutzbeauftragten mindestens einmal jährlich ein Mitgliedsverzeichnis aller Fachgruppen zur Verfügung gestellt, um in besonderen Ausnahmefällen vertretungsweise die Bescheinigung nachholen zu können, wenn u. a. der zuständige Vorsitzende oder sein Stellvertreter zurzeit nicht greifbar sind.
Generell werden zukünftig nur über den Rechtsschutzbeauftragten geleitete Rechtsschutzanträge mit Bescheinigung durch das DLZ angenommen, da ansonsten nicht feststellbar ist, ob der Rechtsschutzsuchende (noch) Mitglied der Gewerkschaft ist.
- 3 Rechtsschutzfälle des BTB Niedersachsen



4 Verteilung der Rechtsschutzfälle auf die Landesfachgruppen in 2012

<u>Anzahl</u>	<u>-</u>	<u>Landesfachgruppe</u>
<u>2</u>	<u>Bau</u>	<u>Bauverwaltung</u>
<u>2</u>	<u>Gew</u>	<u>Gewerbeaufsicht</u>
<u>0</u>	<u>Mess</u>	<u>Mess- u. Eichwesen</u>
<u>6</u>	<u>Verm</u>	<u>Vermessung</u>
<u>10</u>	<u>-</u>	<u>31.12.2012</u>

5 Anzahl der Kontakte mit dem DLZ

Alle eingehenden Rechtsschutzanträge gehen mir direkt zu sowie der Schriftverkehr des DLZ mit dem Mitglied wird mir in Kopie übermittelt und alle Ein- und Ausgänge werden von mir tabellarisch festgehalten. Über besondere Fälle wird der Vorstand des BTB Niedersachsen in anonymisierter Form informiert.

So wurden im Jahre 2012

Vorgänge 130

registriert.

6 Besondere Rechtsschutzfälle im Jahr 2012

6.1 Besoldung/Alimentation; hier Strukturausgleich

12 Rechtsschutzfälle betr. Strukturausgleich sind derzeit gerichtsanhängig.

Es war zu erwarten, dass alle Fälle bis zur endgültigen Entscheidung durch das Bundesarbeitsgericht per Gerichtsbeschluss ausgesetzt wurden und inzwischen ausgesetzt sind.

Mit Datum 18.10.2012 wurde vom BAG eine Entscheidung gefällt, siehe [BAG-Pressemitteilung 75/2012](#).

Daraufhin hat das DLZ alles Weitere wieder veranlasst und die Arbeitgeber aufgefordert den Strukturausgleich zu gewähren.

6.2 Volles Weihnachtsgeld bei unterbrochener Beschäftigung

Nach Beendigung der Ausbildungszeit erhielt ein Kollege zweimal Einjahresverträge, danach wurde er nach Aussetzung eines Monats wieder beschäftigt. Für das darauffolgende Weihnachtsgeld wurde nur der letzte Beschäftigungszeitraum angerechnet. Diese Ungerechtigkeit konnte durch Klage entgegen gewirkt werden. Die Beklagte wird für die volle Zeit das W.-Geld nebst Zinsen zahlen.

Das beklagte Land hatte zwar Berufung eingelegt, jedoch durch Beschluss des BAG, siehe [BAG-Pressemitteilung 88/2012](#), konnte dem entgegen gewirkt werden.

Mit freundlichem Gruß

Euer Rechtsschutzbeauftragter

Klaus Leiner